

Positionspapier zum Hitzeschutz von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen

In Europa ist Hitze unter allen Extremwetterereignissen für die menschliche Gesundheit am gefährlichsten.¹ Für Risikogruppen wie Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen stellen hohe Temperaturen ein besonders hohes Risiko dar. Gründe hierfür sind unter anderem eine eingeschränkte Thermoregulation, eine verminderte Leistung vorgeschädigter Organe oder eine geringere Handlungsfähigkeit zum Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen (siehe Arbeitshilfe [„Hitze: Folgen, Prävention und Schutz“](#) der BAG SELBSTHILFE).

Insofern bedarf es besonderer Anstrengungen, um die Betroffenen vor Hitze sowie deren direkte und indirekte Folgen zu schützen. Bei der Auswahl und beim Durchführen von Hitzeschutzmaßnahmen - inklusive der Maßnahmen zum Katastrophenschutz - sind ihre Bedarfe besonders zu berücksichtigen.²

1. Informationen für alle Menschen bereitstellen

Eine barrierefreie Kommunikation ist zwingend erforderlich, um alle Menschen gleichermaßen über Hitzefolgen und Hitzeschutz zu informieren.

Zentrale Inhalte müssen gut lesbar sein³ und in Leichter Sprache, Gebärdensprache, als Audioformat, in Brailleschrift sowie ausgewählten Fremdsprachen zur Verfügung stehen. Für Analphabet*innen und Kinder sollten zudem bebilderte Informationen bereitgestellt werden.

Digitale Informationsangebote auf Webseiten oder in mobilen Anwendungen sowie Warnsysteme zum Hitzeschutz müssen im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0)⁴ gestaltet sein.

Inhalte sollten grundsätzlich auch offline zugänglich sein und an Vertreter*innen der einzelnen Risikogruppen verteilt werden. Für die Verbreitung sind Orte und Kanäle zu berücksichtigen, die von den Zielgruppen regelmäßig genutzt werden.

¹ Weltgesundheitsorganisation: <https://library.wmo.int/idurl/4/57564>

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: www.bmu.de/WS4443

³ Weitere Informationen und Umsetzungshinweise auf: www.lesertlich.info

⁴ www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/gesetze-und-richtlinien/bitv2-0/bitv2-0-node.html

2. Hitzewarnungen anpassen

Die Grenzwerte des Deutschen Wetterdienstes müssen sich an den Personengruppen orientieren, die am sensibelsten auf Hitze reagieren und am vulnerabelsten für gesundheitliche Hitzefolgen sind. Die Grenzwerte sind entsprechend herabzusetzen und/oder auszudifferenzieren.

3. Hitzebedingten Erkrankungen vorbeugen

Städte und Kommunen müssen die im Januar 2023 in Kraft getretenen Neuregelungen des Wasserhaushaltsgesetzes⁵ zügig anwenden und das Netz an kostenlosen, öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnen ausbauen.

Damit alle Menschen dieses Angebot ohne Einschränkungen wahrnehmen können, muss zeitgleich das Netz an öffentlichen Toiletten ausgebaut werden. Die Toiletten müssen sowohl kosten- als auch barrierefrei zugänglich sein.

Für einen besseren Hitzeschutz sollten alle Städte und Kommunen darüber hinaus Karten zu öffentlich zugänglichen kühlen Orten erstellen sowie schattige Parkplätze für Menschen mit Behinderungen oder ambulante Pflegedienste anbieten. Im öffentlichen Raum und im öffentlichen Personennahverkehr müssen ausreichend kühle und schattige Sitzgelegenheiten geschaffen werden.

4. Stadtgrün für besseres Stadtklima

Städte und Kommunen müssen den Schutz und die Anlage von Stadtgrün wie Parks, Straßenbäumen oder Dachbegrünung fördern. Bei der Begrünung ist auf eine ökologische, naturnahe Gestaltung und Pflege zu achten.⁶ Um gesundheitliche Auswirkungen beziehungsweise Risiken zu minimieren sind ungiftige Pflanzen sowie Pflanzen mit geringer allergener Wirkung zu bevorzugen.⁷

Bei Umbauten von Straßen und Wegen mit einhergehenden Entsiegelungen von Flächen müssen bauliche Standards zur Barrierefreiheit⁸ beachtet werden. So dürfen beispielsweise taktil und visuell wahrnehmbare Leitlinien für sehbehinderte und blinde Menschen nicht verloren gehen.

Der Ausbau von Stadtgrün und Grünflächen kann zu einer Aufwertung von Wohnvierteln und damit zu einem Anstieg der Mietpreise führen. Die Wohnungspolitik muss Anzeichen einer sogenannten „Green Gentrification“⁹ im Blick behalten und dieser ggf. durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken.

⁵ Bundesgesetzblatt: www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/5/VO

⁶ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: https://rotenburg.bund.net/fileadmin/rotenburg/Stadtnatur/kommunale_gruenflaechen.pdf

⁷ Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/umid_02-2015_gesamt_internet.pdf

⁸ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/fileadmin/downloads/archiv/barrierefreies_bauen_leitfaden_bf_4-Aufl.pdf

⁹ Unbeabsichtigte Folgen der Begrünung wie ein Ansteigen der Immobilienpreise und die Verdrängung vulnerabler Personengruppen. Quelle: <https://doi.org/10.1016/j.cities.2024.104858>

5. Baulichen Hitzeschutz vorantreiben

Bund und Länder müssen bauliche Hitzeschutzmaßnahmen in Bereichen, die für vulnerable Gruppe besonders relevant sind, fördern und vorantreiben. Dazu zählen neben Einrichtungen der Behindertenhilfe wie Werkstätten auch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung wie Krankenhäuser, Physiotherapien und Pflegeheime (siehe **Hitzeschutz in der ambulanten und stationären Pflege sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe**). Beim Umsetzen baulicher Hitzeschutzmaßnahmen müssen die Länder ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Investitionskosten stärker nachkommen. Die Maßnahmen dürfen beispielsweise nicht zu höheren Eigenanteilen für die Betroffenen in der Pflege führen.

Für Menschen mit chronischen Erkrankungen, deren Symptome sich durch Hitze verschlechtern, und Menschen mit Pflegegrad muss die Installation von energieeffizienten Klimaanlage vollständig finanziert werden. Ist eine ausreichende passive Kühlung möglich, sind Klimaanlage aufgrund ihrer ökologischen und teils gesundheitlichen Belastung für Risikogruppen nicht als primäre Maßnahme umzusetzen. Installierte Klimaanlage sollten mit Strom aus zertifizierten, erneuerbaren Energiequellen betrieben werden.

Angelehnt an die Regelungen zur Raumtemperatur der Arbeitsstättenverordnung¹⁰ sollten Empfehlungen über Maximaltemperaturen in Wohnraum ausgesprochen werden, die Eigentümer*innen ab 26 Grad Raumtemperatur zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen anhalten.

Für Menschen mit geringem Einkommen muss gewährleistet sein, dass wohnumfeldverbessernde Maßnahmen und Hilfsmittel zum Hitzeschutz von Seiten der öffentlichen Hand oder der Krankenkassen übernommen werden.

Bei Neubauprojekten sind pragmatische Überlegungen zum Hitzeschutz ästhetischen Gesichtspunkten vorzuziehen.

Aufgrund der Grenzen menschlicher Anpassung an neue klimatische Verhältnisse und der Grenzen baulicher Schutzmaßnahmen, ist der Klimaschutz parallel zum Hitzeschutz weiter voranzutreiben.

6. Hitzeschutz in der ambulanten und stationären Pflege sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die Maßnahmen der bundeseinheitlichen Empfehlungen zum Hitzeschutz in der Pflege¹¹ müssen umgesetzt, im Sinne eines lernenden Systems weiterentwickelt und mit den kommunalen Diensten verzahnt werden. Um einen optimalen Hitzeschutz zu gewährleisten, müssen Hitzeschutzmaßnahmen von der Pflegeversicherung und/oder als Infrastrukturmaßnahmen steuerlich finanziert werden. Eine Verbesserung oder Ausweitung der Pflegeleistungen darf finanziell nicht zu Lasten der Betroffenen gehen.

¹⁰ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-5.pdf?__blob=publicationFile

¹¹ Qualitätsausschuss Pflege: www.gs-qa-pflege.de/wp-content/uploads/2024/05/Bundeseinheitliche-Empfehlung-zum-Einsatz-von-Hitzeschutzplaenen-gem.-%C2%A7113b-Abs.-4-Satz-3-SGB-XI.pdf

Zum Hitzeschutz in der ambulanten Pflege sollten digitale Anwendungen wie „Smart Home“ unterstützend eingesetzt und vollständig erstattet werden. Pflegende Angehörige, die sich oftmals an der Belastungsgrenze befinden, müssen beim Hitzeschutz unterstützt werden und notwendige oder hilfreiche Anschaffungen wie „Smart Home“-Anwendungen, Kühldecken oder Außenrollos für die Verschattung über die Pflegeversicherung oder das Land abrechnen können.

Auch Einrichtungen der Behindertenhilfe wie Wohneinrichtungen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen müssen Hitzeschutzpläne erarbeiten, in denen sie kurz- und langfristige Maßnahmen festlegen. In die Erarbeitung müssen Menschen mit Behinderung oder deren Stellvertretung in jedem Fall einbezogen werden. Zudem müssen die Heimaufsichtsbehörden unterstützend tätig werden und sicherstellen, dass entwickelte Pläne tatsächlich umgesetzt werden.

In allen Einrichtungen ist insbesondere für Menschen aus Risikogruppen eine durchgehende und ausreichende Versorgung mit Trinkwasser sicherzustellen.

7. Teilhabe beim Hitzeschutz

Kommunale Hitzeaktionspläne und Hitzeschutzpläne für Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Gesundheitsversorgung müssen gemeinsam mit den Verbänden behinderter und chronisch kranker Menschen entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Strategien zum Schutz vulnerabler Gruppen sind explizit aufzunehmen. Dies gilt auch für aufsuchende Hilfen für Alleinlebende.

8. Schulung und Weiterbildung von Fachkräften

Das Wissen über Hitzeschutzmaßnahmen ist für mehrere Berufsgruppen relevant - wie etwa Angestellte im Gesundheitswesen, Menschen im Zivilschutz oder Assistent*innen von Menschen mit Behinderung. Entsprechend sind Inhalte zum gesundheitlichen Hitzeschutz in die Lehrpläne und Curricula relevanter Berufsgruppen aufzunehmen sowie kostenlose Fortbildungen für ausgebildete Fachkräfte anzubieten. Für Schulungen im Gesundheitswesen muss das Bundesgesundheitsministerium Leitfäden mit einem besonderen Schwerpunkt auf den Schutz von Menschen aus Risikogruppen konzipieren.

9. Hitzeschutz im Arbeitsleben beachten

Arbeitgeber*innen sind bereits jetzt zu einer Gefährdungsbeurteilung bei Hitze verpflichtet, die Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen im besonderen Maße einschließt. Die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen ist jedoch vielfach ungenügend. Vor diesem Hintergrund sollten Hitzeschutzpläne für Arbeitgeber*innen verpflichtend sein. Die Pläne können Hitzeschutzbeauftragte benennen, bauliche Maßnahmen umfassen oder Maßnahmen wie das Bereitstellen von Wasser, angepassten Speisen in der Kantine oder Möglichkeiten zur kühlen Lagerung von Medikamenten.

10. Hilfsmittel anpassen

Medizinische Hilfsmittel wie Kompressionsstrümpfe, Stützkorsetts und Prothesen sind auf ihre Schweiß- und Hitzebeständigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Kosten für die Anschaffung übernimmt, auch im Fall etwaiger Mehrkosten im Vergleich zu Standardmodellen, die Krankenkasse.

11. Vertiefende Forschung fördern

Das Bundesgesundheitsministerium muss evidenzbasierte Informationen fördern und hierfür verstärkt Forschung zu Hitzefolgen und Hitzeschutz anregen und unterstützen. Relevante Forschungsthemen sind unter anderem die Medikamentenverträglichkeit und Wechselwirkungen von Medikamenten bei Hitze sowie die Hitzebeständigkeit von medizinischen Hilfsmitteln.

Düsseldorf/Berlin, September 2024

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE)

Kirchfeldstraße 149
40215 Düsseldorf

Telefon: +49 211 31006-0

Telefax: +49 211 31006-48

E-Mail: info@bag-selbsthilfe.de

Internet: www.bag-selbsthilfe.de